

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 012 970
Studiengang: Angewandte Physik, B.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Mittelhessen - THM
Studienort/e: Friedberg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Es muss sichergestellt werden, dass die Prüfungstermine im Regelfall spätestens vor Ablauf der Anmeldefrist bekanntgegeben werden. (§ 12 Abs. 5 StakV).
2. Die Gründe für die langen Studiendauern und hohen Abbruchquoten müssen gründlich analysiert und daraus entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit abgeleitet werden. (§ 12 Abs. 5 StakV).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Bekanntgabe der Klausurtermine (§ 12 Abs. 5 StakV)

Die Hochschule räumt ein, dass im zeitlichen Umfeld der Vorortbegehung und Berichtslegung 2021 die Klausurtermine „sehr spät, teilweise auch erst nach dem Ende der Anmeldefrist für die Klausuren veröffentlicht wurden“. Dies sei auf die damals geltenden Corona-Maßnahmen zurückzuführen, die eine Nutzung von Räumen an der Hochschule „kurzfristig nicht zuließen“. Zum Wintersemester 2023/24 sei die Stunden- und Klausurplanung deshalb neu organisiert und durch den Bereich Facility Management übernommen worden. Die Bekanntgabe der Klausurtermine erfolge für das Wintersemester zum 1.12. und für das Sommersemester zum 1.6.

Der Akkreditierungsrat erachtet die Zentralisierung der Prüfungsplanung und Vereinheitlichung der Bekanntgabe der Prüfungstermine als sinnvolle Maßnahme, um der Auflage Rechnung zu tragen. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Er geht davon aus, dass die geschilderten Planungsansätze im Akkreditierungszeitraum nachhaltig umgesetzt werden und bittet darum, bei der

nächsten Reakkreditierung hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten.

Zu Auflage 2 - Analyse Studiendauern und Abbruchquoten (§ 12 Abs. 5 StakV)

Die Hochschule gibt an, auf Basis der Ergebnisse der Erstsemesterbefragung, der Studienverlaufsplanung sowie der Rückmeldungen vom Runden Tisch der Semestersprecher mit Dekan, Studiendekan und Qualitätsmanagementbeauftragten des Fachbereichs eine Analyse der Studiendauern und Abbruchquoten vorgenommen zu haben. Zusätzlich seien die Prüfungsergebnisse der letzten acht Jahre ausgewertet worden.

Dabei kam die Hochschule zu dem Ergebnis, dass sowohl Gründe, die aus der persönlichen Situation der Studierenden resultierten als auch die Organisation und die Inhalte bestimmter Lehrveranstaltungen ursächlich für lange Studiendauern und Abbruchquoten gewesen seien. Die Hochschule legt im Detail dar, mit welchen Maßnahmen sie auf die verschiedenen Gründe reagieren will oder bereits reagiert hat. Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll, so die Hochschule weiter, in einem Zeitraum von drei Jahren überprüft werden.

Der Akkreditierungsrat bewertet die durchgeführte Analyse als plausibel und die daraus abgeleiteten Maßnahmen als sinnvoll. Die Überprüfung der Maßnahmen innerhalb von drei Jahren ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats angemessen. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt und bittet darum, bei der nächsten Reakkreditierung ein besonderes Augenmerk auf die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu richten.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die Hochschule gibt an, zur besseren Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit zum Wintersemester 2024/25 im Rahmen des Studiengangs das duale Studienmodell „is+i“ (Ingenieurstudium und Ingenieurpraxis) anbieten zu wollen. Hierbei handelt es sich i.S. von § 28 StakV um eine wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands, die gesondert bewertet und beschieden wird.